

# RS Vwgh 1995/9/21 95/09/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2 idF 1990/450;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1990/450;

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

## Rechtssatz

Werden Ausländer gleichsam aus Gefälligkeit wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses aufgenommen, kann daraus nicht mehr zwingend eine Beziehung zu den von ihnen verrichteten Arbeiten gezogen werden (hier: Der Arbeitgeber hatte vorgebracht, den Ausländern seien Kost und Logis als Verwandtenbesuch eingeräumt worden und die von ihnen geleisteten Arbeiten stellten einen Freundschaftsdienst bzw Verwandtschaftsdienst dar; Hinweis E 11.6.1990, 90/09/0062).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090124.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)